EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHER VERTRETER
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 10.2.2020
JOIN(2020) 3 final

GEMEINSAMER BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Bericht zum Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Zeitraum 2018-2019

{SWD(2020) 16 final} - {SWD(2020) 17 final} - {SWD(2020) 18 final} -
{SWD(2020) 19 final} - {SWD(2020) 20 final} - {SWD(2020) 21 final} -
{SWD(2020) 22 final} - {SWD(2020) 23 final} - {SWD(2020) 24 final} -
{SWD(2020) 25 final}

1. EINLEITUNG

Mit ihrem Allgemeinen Präferenzsystem (APS)[i] leistet die EU einseitige Unterstützung für Entwicklungsländer zugunsten einer handelsbasierten nachhaltigen Entwicklung. Durch Handelspräferenzregelungen werden die universellen Werte der Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen, der Umweltschutz und eine verantwortungsvolle Staatsführung gefördert.

Diesem **dritten Zweijahresbericht über das APS sind zehn gemeinsame Arbeitsunterlagen (Europäische Kommission und Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik) beigefügt**. Darin wird die Leistung von neun begünstigten Ländern der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+-Regelung“) und die Leistung von drei begünstigten Ländern der Sonderregelung „Everything But Arms“ (EBA, „Alles außer Waffen“) (im Folgenden „EBA-Regelung“) im Rahmen eines verstärkten Engagements bewertet.

Dieser Bericht befasst sich konkret mit:

1. dem **Umfang, in dem die begünstigten Länder das System in Anspruch nehmen**;
2. einer Reihe von **übergreifenden Themen**, darunter Todesstrafe, zivilgesellschaftlicher Raum, Kinderarbeit und Umwelt;
3. **Partnerschaften**: Beispiele dafür, wie die EU mit Partnern zusammenarbeitet, um das APS wirksamer zu gestalten.

Der Bericht stützt sich auf die Überwachungsmissionen der EU, die Halbzeitbewertung des APS[ii] sowie die Zusammenarbeit der EU mit Partnerländern (darunter Dialoge zum Thema Menschenrechte), internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft. Am 16. Juli 2019 fand ein gezielter Dialog mit der Zivilgesellschaft statt.[iii]

2. WICHTIGE ERGEBNISSE

Die APS-begünstigten Länder machen Fortschritte. Im Zeitraum 2018-2019 sind mehrere Länder aus dem System ausgeschieden (graduiert), weil sie den Status eines Landes mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie erreicht haben. Darüber hinaus trug die **erfolgreiche Verhandlungsagenda** der EU dazu bei, dass Länder das APS verlassen konnten, weil sie bilaterale Präferenzregelungen mit der EU eingegangen waren. Ende 2019 **betrug die Zahl der begünstigten Länder 71**, d. h. elf weniger als im letzten Bericht.

Was die Auswirkungen der Präferenzen betrifft, so **hat das APS in absoluten und relativen Zahlen an Bedeutung gewonnen**. Trotz der sinkenden Zahl der begünstigten Länder stieg der Wert der Einfuhren aus APS-begünstigten Ländern in die EU um 16,2 %, d. h. von 158 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf 183,6 Mrd. EUR im Jahr 2018 (die Einfuhren der EU insgesamt stiegen um 13,3 %). Davon entfallen 68,9 Mrd. EUR auf unter Inanspruchnahme des APS getätigte Einfuhren.

Das APS ist **besonders wichtig für die ärmsten Länder**: Der Anteil der am wenigsten entwickelten Länder („Least Developed Countries“ - im Folgenden „LDC“) an den Gesamteinfuhren der EU erreichte im Jahr 2018 2,2 % und war damit mehr als doppelt so hoch wie der LDC-Anteil an den Welteinfuhren (0,98 % im Jahr 2017[iv]). Die EBA-

begünstigten Länder verzeichneten einen Anstieg von 15,3 % bei ihren präferenzbegünstigten Ausfuhren in die EU.

Der Wert der präferenzbegünstigten Einfuhren aus **afrikanischen APS-begünstigten Ländern** in die EU ist um 17,2 % gestiegen und erreichte 3,3 Mrd. EUR. **Mauretanien** steigerte seine APS-begünstigten Ausfuhren um 62 % und **Senegal** um 44 %. Dennoch ist der Anteil der afrikanischen APS-begünstigten Einfuhren in die EU mit weniger als 5 % nach wie vor relativ gering, obwohl **38 der 71 begünstigten Länder afrikanische Länder** sind. Der bedeutendste Sektor, der vom APS profitiert, ist die Bekleidungsindustrie, in der andere Länder tendenziell wettbewerbsfähiger sind. Da das APS auch in vielen anderen Sektoren (wie z. B. im Sektor für verarbeitete Lebensmittel) Chancen bietet, könnte sein Potenzial stärker genutzt werden. Auch die mangelnde Bekanntheit des Systems und Faktoren, die die Ausfuhrkapazitäten afrikanischer Unternehmen einschränken, spielen eine Rolle.

Die **Inanspruchnahme von Handelspräferenzen** im Rahmen des APS ist im Jahr 2018 auf 81,8 % gestiegen (gegenüber 78,8 % im Jahr 2016). Was die EBA-Regelung betrifft, belief sich der Wert auf 93,4 %. Vor allem die Bekleidungsindustrie kam in den Genuss der Vorteile, da die Diversifizierung der Ausfuhren nach wie vor eine Herausforderung darstellt.

EU-Einführer und die Wirtschaft in den APS-begünstigten Ländern unterstützen die Agenda für nachhaltige Entwicklung und können einen positiven Beitrag leisten, insbesondere bei der Förderung von Arbeitsreformen sowie der Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Exportwirtschaft von Ländern wie **Pakistan, Bangladesch, Myanmar und Sri Lanka** ist bestrebt, internationale Standards zu erfüllen. Dies hängt unmittelbar damit zusammen, dass (europäische) Einkäufer auf verantwortungsvollen Lieferketten bestehen, und hat weiter reichende Auswirkungen auf die Länder.

Die APS+-begünstigten Länder haben **Fortschritte bei der tatsächlichen Anwendung der 27 internationalen Übereinkommen erzielt, die in der Regelung aufgeführt sind**. **Sie sind darüber hinaus zusätzliche Verpflichtungen eingegangen**. Alle APS+-begünstigten Länder haben das **Übereinkommen von Paris** unterzeichnet und zuweilen auf Aufforderungen von APS+-Überwachungsmissionen (**Philippinen**) reagiert. **Armenien** unterzeichnete das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) der Vereinten Nationen zur Abschaffung der Todesstrafe sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK).

Was das Thema **Kinderarbeit** betrifft, hat sich die **Mongolei** nach einer vor Kurzem erfolgten Überwachungsmission bereit erklärt, eine Erhebung über Kinderarbeit durchzuführen. In **Pakistan** wird eine landesweite Erhebung über Kinderarbeit durchgeführt. **Sri Lanka** konnte die Kinderarbeit durch wegweisende „Von Kinderarbeit freie Zonen“ von 16 % auf 1 % reduzieren. In **Bolivien** wurde unterdessen das Mindestarbeitsalter auf den internationalen Mindeststandard von 14 Jahren angehoben. **Cabo Verde** verzeichnete Fortschritte bei der Kriminalisierung der Nutzung und Erleichterung der Nutzung von Minderjährigen für Prostitution und sexuelle Ausbeutung. **Paraguay** hat eine nationale Strategie zur Ausrottung von Kinderarbeit bis 2024 angenommen.

Die begünstigten Länder halten ihre Verpflichtungen auch nach dem Ausscheiden aus dem APS aufrecht. So hat **Paraguay** beispielsweise im Jahr 2019 – nach seinem

Ausstieg aus dem APS – seinen freiwilligen Halbzeitbericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vorgelegt.

Einige Länder **sind Verpflichtungen eingegangen, bevor sie sich für das APS+ beworben haben**: Am 14. Oktober 2019 verabschiedete **Usbekistan** ein Gesetz über den Beitritt zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit als Teil seiner Bewerbungsagenda für das APS+.

Dennoch **bestehen nach wie vor Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der APS-Anforderungen**: Der zivilgesellschaftliche Raum schrumpft, insbesondere **in Pakistan und auf den Philippinen**. Der Ruf nach der (Umsetzung der) Todesstrafe ist lauter geworden, unter anderem **in Sri Lanka, in der Mongolei und auf den Philippinen**. Die meisten begünstigten Länder stehen vor Herausforderungen, wenn es um die **Vereinigungsfreiheit** geht.

Länder, die **nicht gewillt sind, wichtige Fragen anzugehen, werden genauer unter die Lupe genommen**. Durch ein verstärktes Engagement intensivierte die EU den Dialog mit **Bangladesch, Kambodscha und Myanmar**, um auf konkrete Maßnahmen und nachhaltige Lösungen im Hinblick auf ernste Probleme bei der Achtung grundlegender Menschen- und Arbeitnehmerrechte zu drängen.

Bei jeden dieser Länder sieht die Zusammenarbeit anders aus:

Die Zusammenarbeit mit **Bangladesch** konzentriert sich auf die Einhaltung der Übereinkommen der IAO. Während einer EU-Überwachungsmission im Oktober 2019 vereinbarten die Behörden von Bangladesch die Ausarbeitung eines Fahrplans mit Zeitvorgaben zur Verbesserung der Arbeitnehmerrechte, insbesondere zur Angleichung des Arbeitsgesetzes und des Gesetzes über freie Exportzonen von Bangladesch.

Was **Myanmar** betrifft, so wurden die Anliegen im Zusammenhang mit den Menschen- und Arbeitnehmerrechten bei auf hoher Ebene angesiedelten Überwachungsmissionen im Oktober 2018 und Februar 2019 erörtert. Die Gespräche wurden während des allerersten Treffens hoher Beamter der EU und Myanmars im Mai 2019 und im Rahmen des Menschenrechtsdialogs EU-Myanmar unter dem Ko-Vorsitz des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte im Juni 2019 fortgesetzt.

Fehlende Ergebnisse in **Kambodscha** im Bereich der Menschen- und Arbeitnehmerrechte führten zur Einleitung des Verfahrens für die vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen.

3. ENTWICKLUNGEN SEIT DEM LETZTEN BERICHT

Das Allgemeine Präferenzsystem besteht aus **drei Regelungen**:

Im Rahmen der **allgemeinen Regelung (im Folgenden „allgemeine APS-Regelung“)** gewährt die EU Ländern mit niedrigem Einkommen bzw. Ländern mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, die nicht in den Genuss eines anderen Präferenzzugangs zum EU-Markt kommen, **Zollermäßigungen** für rund 66 % aller Zolltarifpositionen.

Im Rahmen der **Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung** (**im Folgenden „APS+-Regelung“**) gewährt die EU Ländern die **vollständige Aussetzung** der Zölle für im Wesentlichen dieselben Zolltarifpositionen wie im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung.

Im Rahmen der **Sonderregelung „Everything But Arms“ (EBA, „Alles außer Waffen“)** (**im Folgenden „EBA-Regelung“**) gewährt die EU Ländern, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder (LDC) eingestuft sind, für alle eingeführten Waren mit Ausnahme von Waffen und Munition einen vollkommen zoll- und kontingentfreien Marktzugang. Begünstigte Länder scheiden nicht aus der EBA-Regelung aus, wenn sie ein Freihandelsabkommen (FHA) mit der EU abschließen.

3.1. Aktualisierungen der Rechtsvorschriften

Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Rechtsakten im Zusammenhang mit der Verordnung erlassen:

- **Waren-Graduierung**: Mit der Verordnung der Kommission vom 12. Februar 2019 wurden die Zollpräferenzen bei einer Reihe von Waren für den Zeitraum 2020-2022 für drei begünstigte Länder ausgesetzt: **Indien, Indonesien und Kenia**.[v]
- **Streichung aus der Liste der APS-begünstigten Länder:** Ländern, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurden, wurde der APS-Status entzogen: **Fidschi, Georgien, Irak, Kamerun, Marshall-Inseln und Tonga**[vi] (1. Januar 2017) und **Paraguay**[vii] (1. Januar 2019).
- Mehrere Länder verloren den Status eines begünstigten Landes, weil sie ein **Präferenzhandelsabkommen** mit der EU geschlossen haben: **Côte d’Ivoire, Ghana und Swasiland** (1. Januar 2019), **Georgien** (1. Januar 2017)[viii] und die **Ukraine** (1. Januar 2018)[ix].

Einige Länder verloren ihre EBA-Präferenzen aufgrund der Tatsache, dass sie nicht mehr als LDC eingestuft wurden (Graduierung): **Samoa** (1. Januar 2019)[x] und **Äquatorialguinea** (1. Januar 2021)[xi] (jeweils nach der dreijährigen Übergangszeit ab dem Zeitpunkt der Graduierung).

Weitere Rechtsakte mit Bezug zur APS-Verordnung:

- Durchführungsverordnung der Kommission vom 16. Januar 2019[xii] zur Einführung von **Schutzmaßnahmen** betreffend die Einfuhren von Indica-Reis mit Ursprung in **Kambodscha und Myanmar**;
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Februar 2019 über die Einleitung des Verfahrens zur **vorübergehenden Rücknahme der dem Königreich Kambodscha gewährten Zollpräferenzen**[xiii].

3.2. Bevorstehende Änderungen

APS-begünstigte Länder, die von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft werden, verlieren ihren Status als APS-begünstigte Länder. Dementsprechend werden **Nauru,**

Samoa und Tonga ab dem 1. Januar 2021 von der Liste der begünstigten Länder gestrichen.

Auch andere Länder werden seit 2018 (**Armenien**) und 2019 (**Sri Lanka**) als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. **Vietnam** wird den Status als APS-begünstigtes Land zwei Jahre nach dem bevorstehenden Inkrafttreten des FHA mit der EU verlieren. Wirtschaftsbeteiligte werden jedoch die APS-Zölle in Anspruch nehmen können, wenn diese günstiger sind.

In der Zwischenzeit ist die Graduierung einiger LDC vorgesehen. Dies bedeutet, dass sie nach einer Übergangszeit von drei Jahren von der Liste der Länder gestrichen werden, die in den Genuss der EBA-Regelung kommen. Danach können sie sich, sofern sie die Bedingungen erfüllen, für die APS+-Regelung bewerben oder die allgemeine APS-Regelung in Anspruch nehmen. Im Jahr 2023 erfolgt die Graduierung **Bhutans**, gefolgt von **São Tomé und Príncipe** und den **Salomonen** im Jahr 2024. Ein Termin für die Graduierung von **Tuvalu und Kiribati** wird im Jahr 2021 festgelegt. **Bangladesch, die Demokratische Volksrepublik Laos, Myanmar, Nepal und Timor-Leste** könnten noch im selben Jahr für eine Graduierung empfohlen werden.

Zwei Länder, die in den Genuss der allgemeinen APS-Regelung kommen (**Tadschikistan und Usbekistan**), haben ihr Interesse an einer Teilnahme an der APS+-Regelung bekundet.

3.3. Künftige APS-Verordnung

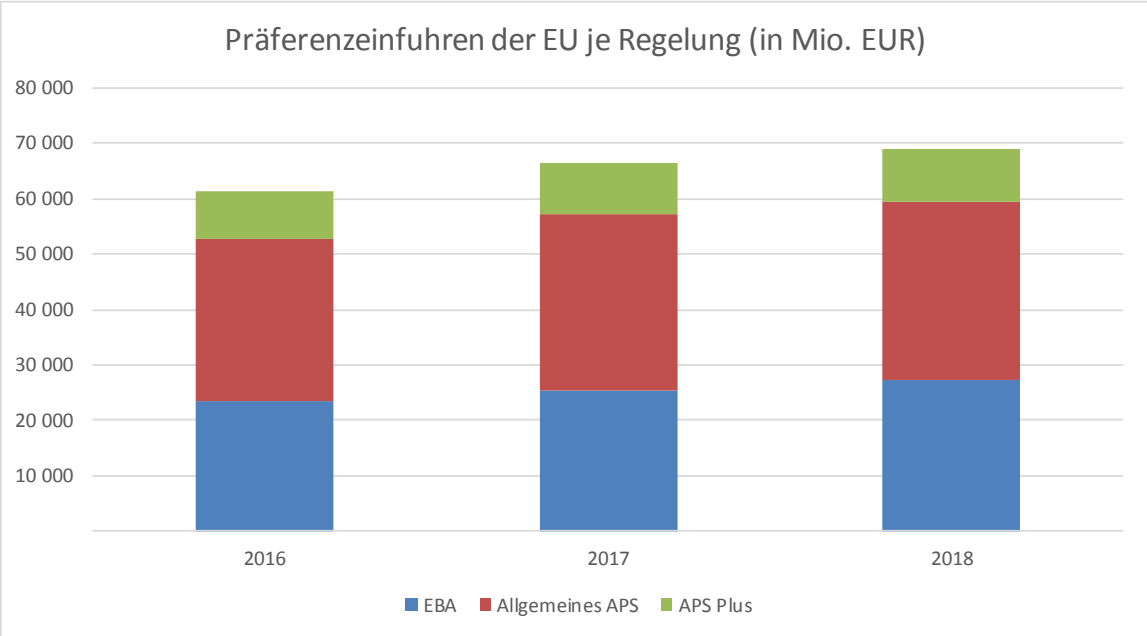
Die Gültigkeit der derzeit geltenden APS-Verordnung endet am 31. Dezember 2023. Um den Wirtschaftsbeteiligten und den begünstigten Ländern die Anpassung an eine neue Verordnung zu ermöglichen, hat die Kommission die Vorbereitungen für die neue Verordnung in die Wege geleitet. Mit der neuen Verordnung soll die gleiche Politik der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der begünstigten Länder, einschließlich der Achtung einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Menschenrechte, mit dem vorrangigen Ziel der Armutsbeseitigung fortgesetzt werden. Die Durchführung der öffentlichen Konsultationen wird im Jahr 2020 erfolgen.

Das Europäische Parlament nahm am 14. März 2019 eine nicht-legislative Entschließung zur Umsetzung der APS-Verordnung an.[xiv] Das Europäische Parlament erkennt die positiven Auswirkungen der APS-Verordnung an und spricht eine Reihe von Empfehlungen im Hinblick auf die Vorbereitung der künftigen APS-Verordnung aus. Die künftige Verordnung sollte insbesondere die Diversifizierung fördern, mehr Gewicht auf die Verbesserung der Umweltstandards legen und die Überwachung verstärken.

4. DAS APS FUNKTIONIERT: WIRTSCHAFTLICHE VORTEILE FÜR DIE ENTWICKLUNGSLÄNDER

Im Berichtszeitraum 2018-2019 stieg der Gesamtwert der EU-Einfuhren aus APS-begünstigten Ländern trotz der geringeren Zahl dieser Länder erheblich an, und zwar von 61,3 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf 68,9 Mrd. EUR im Jahr 2018. Davon stammten 32,3 Mrd. EUR von den Ländern, die in den Genuss der allgemeinen APS-Regelung kommen, rund 9,5 Mrd. EUR von den APS+-begünstigten Ländern und 27,1 Mrd. EUR von den EBA-begünstigten Ländern.[xv]

Abbildung 1. Wert der Einfuhren in die EU im Rahmen der drei APS-Regelungen



Werden die **Gesamteinfuhren der EU** (einschließlich der nicht-präferenzbegünstigten Einfuhren) in den Jahren 2016-2018 betrachtet, so stiegen die Einfuhren aus den APS-begünstigten Ländern um 16,2 %. Die EBA-begünstigten Länder verzeichneten einen Anstieg ihrer Ausfuhren in die EU um 9,9 %, die APS+-begünstigten Länder einen Anstieg um 13,4 % und die im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder einen Anstieg um 18,8 %. **Indien** ist das APS-begünstigte Land mit dem größten Anteil an den Gesamteinfuhren (einschließlich der nicht-präferenzbegünstigten Einfuhren), gefolgt von **Vietnam**, **Nigeria**, **Bangladesch** und **Indonesien**.

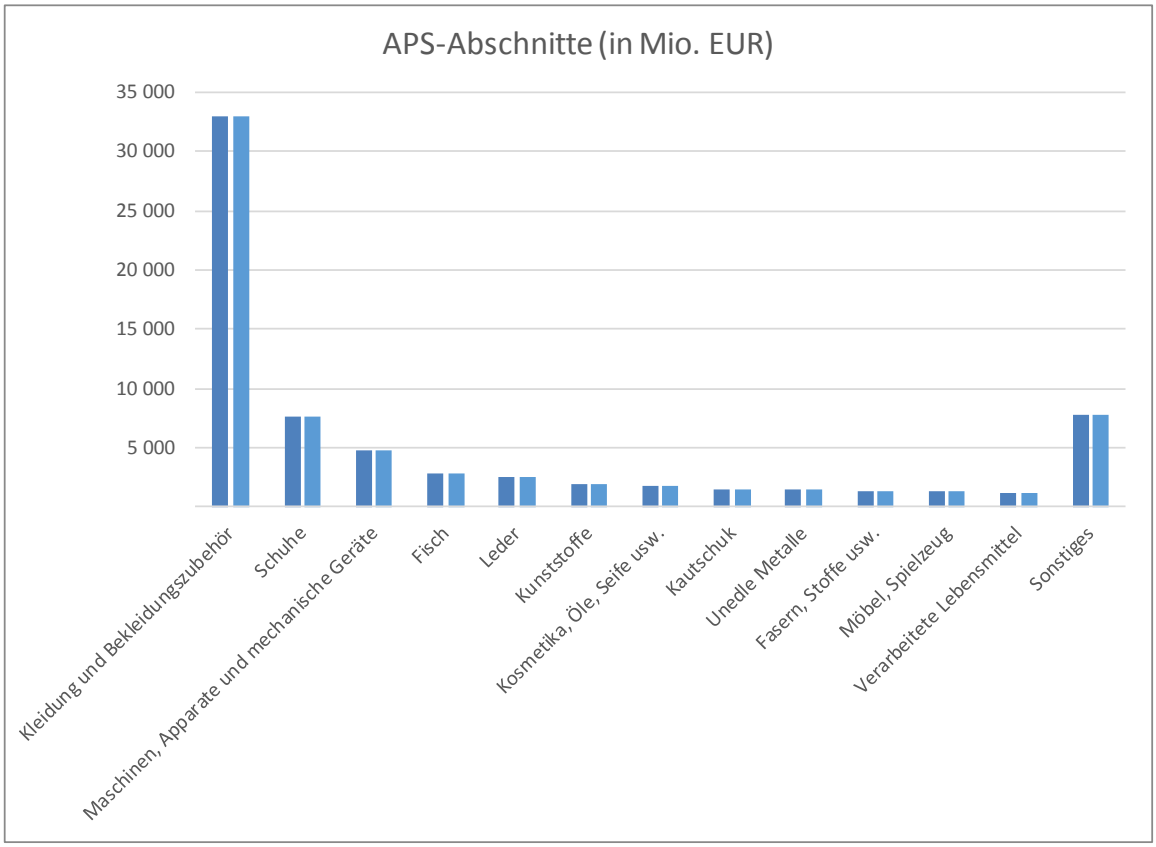
Werden nur die **Präferenzeinfuhren** berücksichtigt, so ist **Bangladesch** inzwischen der APS-Partner Nummer eins der EU, dicht gefolgt von **Indien, Indonesien, Vietnam und Pakistan**.

Tabelle 1. Wert der APS-begünstigten Einfuhren der EU aus den wichtigsten begünstigten Ländern (in Mio. EUR) und ihr prozentualer Anteil an den Gesamteinfuhren und den gesamten APS-begünstigten Einfuhren der EU im Jahr 2018

APS-begünstigtes Land	Einfuhren im Rahmen des APS (in Mio. EUR)	Gesamteinfuhren in die EU (in Mio. EUR)	APS-Anteil des Landes an seinen Einfuhren in die EU	APS-Anteil des Landes an den APS-Gesamteinfuhren in die EU	Anteil der Einfuhren in % der gesamten EU
Bangladesch	16 776	17 401	96,4 %	24,4 %	0,96 %
Indien	16 378	43 601	37,6 %	23,8 %	2,41 %
Vietnam	8 994	37 531	24,0 %	13,1 %	2,07 %
Indonesien	6 616	15 557	42,5 %	9,6 %	0,86 %
Pakistan	5 885	6 740	87,3 %	8,5 %	0,37 %
Kambodscha	4 987	5 255	94,9 %	7,2 %	0,29 %
Myanmar	1 926	2 189	88,0 %	2,8 %	0,12 %
Philippinen	1 915	7 490	25,6 %	2,8 %	0,41 %
Sri Lanka	1 365	2 755	49,5 %	2,0 %	0,15 %
Mosambik	1 219	1 840	66,3 %	1,8 %	0,10 %
Senegal	367	543	67,6 %	0,5 %	0,03 %
Mauretanien	353	523	67,4 %	0,5 %	0,03 %
Malawi	260	301	86,6 %	0,4 %	0,02 %
Tansania	256	473	54,2 %	0,4 %	0,03 %
Äthiopien	236	642	36,8 %	0,3 %	0,04 %
Laos	182	251	72,6 %	0,3 %	0,01 %
Uganda	131	471	27,9 %	0,2 %	0,03 %
Nigeria	115	18 715	0,6 %	0,2 %	1,03 %

Was die **Warenabschnitte** betrifft, so entfällt der größte Teil der APS-begünstigten Einfuhren (47,9 % von 33 Mrd. EUR) nach wie vor auf **Kleidung und Bekleidungszubehör**, gefolgt von **Schuhen** (11 %), **mechanischen Geräten** (7 %), **Fischereierzeugnissen** (4 %), **Leder** (3,7 %) und **Kunststoffen** (2,7 %) – siehe Abbildung 2.

Abbildung 2. Die wichtigsten Warenabschnitte der APS-begünstigten Einfuhren der EU im Jahr 2018



4.1. Halbzeitbewertung: Das APS ist wirksam

Im Jahr 2018 legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ihren Bericht über die Anwendung der APS-Verordnung vor.[xvi] Diese Halbzeitbewertung belegt, dass das APS der EU Wirkung zeigt: Es gelang, Präferenzen auf die bedürftigsten Länder zu konzentrieren und damit einen Beitrag zu deren nachhaltiger Entwicklung zu leisten. Die Wirksamkeit des APS der EU hat sich durch den Überwachungsmechanismus verstärkt, was zu Verbesserungen der Menschen- und Arbeitnehmerrechte geführt hat. Im Textil- und Bekleidungssektor wirkten sich die präferenzbegünstigten Ausfuhren im Rahmen der EBA-Regelung positiv auf die Gründung von Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen aus.

Einige Empfehlungen und Folgemaßnahmen aus der Halbzeitbewertung

- *Im Hinblick auf eine erhöhte Transparenz*: Die Kommission erwägt eine Reihe praktischer Maßnahmen zur Verbesserung der APS+-Überwachung, zur Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft und zur Sensibilisierung von Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der Sozialpartner.
- *Anwendung der Schutzklauseln in der APS-Verordnung*: Im Jahr 2019 führte die EU nach einer Untersuchung gemäß der APS-Verordnung Schutzmaßnahmen in Bezug auf Indica-Reis mit Ursprung in Kambodscha und Myanmar ein.
- *Einleitung von Entzugsverfahren, wenn schwere und systematische Verstöße von den zuständigen Aufsichtsgremien gemeldet werden*: Am 11. Februar 2019 leitete die

Kommission ein Verfahren ein, um Kambodscha die gewährten Zollpräferenzen vorübergehend zu entziehen.

- *Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungspartnern, auch um mehr Investitionen für LDC zu gewinnen*.

5. DAS APS TRÄGT ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG BEI

In Bezug auf die Arbeitnehmer- und Menschenrechte ergab die Halbzeitbewertung, dass das APS+ sowohl durch den APS+-Überwachungsmechanismus als auch durch die Beitrittsperspektive (für Bewerberländer) eine Hebelwirkung entfaltet. Die häufigere und umfassendere Überwachung der Einhaltung der APS+-Regelung hat der EU mehr Einfluss verschafft.

Im Berichtszeitraum 2018-2019 führten die Dienststellen der Europäischen Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) Überwachungsmissionen in **Armenien, Bolivien, Kirgisistan, der Mongolei, Pakistan und auf den Philippinen sowie in Sri Lanka, Kambodscha, Bangladesch und Myanmar** durch. Neben den Auswirkungen des APS auf die Schaffung von Arbeitsplätzen (Schätzungen zufolge liegen die Werte hierfür zwischen 500 000 in Myanmar und fünf Millionen in Bangladesch) bedeutete das Engagement auch mehr Aufmerksamkeit für Arbeitsnormen, Menschenrechte und – im Falle des APS+ – für die Umwelt und eine verantwortungsvolle Staatsführung.

Im Bereich der Kinderrechte sind Fortschritte zu verzeichnen: In der **Mongolei** wurden Gesetze zum Schutz der Kinderrechte verabschiedet und die Haushaltsmittel deutlich erhöht. **Paraguay** hat sich um die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern bemüht. In **Sri Lanka** wurde die Kinderarbeit auf 1 % reduziert. In **Bolivien** wurde das Mindestarbeitsalter an die IAO-Normen angepasst. In **Pakistan** stimmte die Regierung Erhebungen über Kinderarbeit zu. **Cabo Verde** hat wichtige Fortschritte hinsichtlich der Kriminalisierung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen erzielt.

Mögliche Rückschritte bei den Menschenrechten werden angegangen. Aufrufe zur Wiedereinführung der **Todesstrafe** geben Anlass zur Sorge. Am besorgniserregendsten ist ein erneuter Aufruf zur Abstimmung über einen Gesetzentwurf zur Todesstrafe auf den **Philippinen**. Ein solcher Gesetzentwurf würde gegen die Verpflichtungen verstoßen, die die **Philippinen** im Rahmen des Zweiten Fakultativprotokolls zum IPBPR eingegangen sind. In **Sri Lanka** geben Aussagen, dass es wieder Hinrichtungen geben soll, Anlass zur Besorgnis. Doch es zeichnet sich nicht nur ein düsteres Bild ab: So waren beispielsweise Regierungsbeamte während einer vor Kurzem erfolgten APS+-Mission in Sri Lanka zuversichtlich, dass das De-facto-Moratorium Bestand haben wird. Die **Mongolei** kam nach eigener Einschätzung zu dem Schluss, dass die Wiedereinführung der Todesstrafe mit ihren internationalen Verpflichtungen nicht vereinbar wäre. Diese Einschätzung half, Plänen zur Wiedereinführung der Todesstrafe entgegenzuwirken. **Pakistan** verhandelt derzeit darüber, ob die Zahl der mit der Todesstrafe zu bestrafenden Verbrechen eingeschränkt werden soll, und hat inzwischen die Zahl der Hinrichtungen erheblich reduziert und das Verfahren für Begnadigungsgesuche reformiert.

In einigen Ländern **schrumpft der zivilgesellschaftliche Raum**. In **Pakistan** wird eine Reihe internationaler NRO ausgewiesen, was Auswirkungen auf die Freiheiten der Organisationen hat, die sich noch im Land befinden. Die Meinungsfreiheit, einschließlich der im Bereich der Medien, ist bedroht. In **Bolivien** wird über verbale und physische

Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger und Journalisten sowie über eine zunehmende Zahl von Strafverfahren gegen sie berichtet. Was die **Philippinen** betrifft, besteht ernste Besorgnis über die Zahl der Todesopfer im Zusammenhang mit der Kampagne gegen illegale Drogen und über das Fehlen wirksamer, unparteiischer und transparenter Ermittlungen in allen Todesfällen. Der zivilgesellschaftliche Raum schrumpft auch aufgrund der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem **Kampf gegen den Terrorismus** ergriffen werden. Dies hat bereits zu verstärkter Gewalt gegen Mitglieder der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, indigene Völker, Journalisten und Anwälte geführt. In **Kambodscha** waren in den letzten drei Jahren Einbußen bei der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu verzeichnen, und auch der Raum für die politische Opposition, die Medien und die Zivilgesellschaft ist kleiner geworden.

Armenien hingegen hat während der „Samtenen Revolution" von 2018 bemerkenswerte Verbesserungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit erzielt.

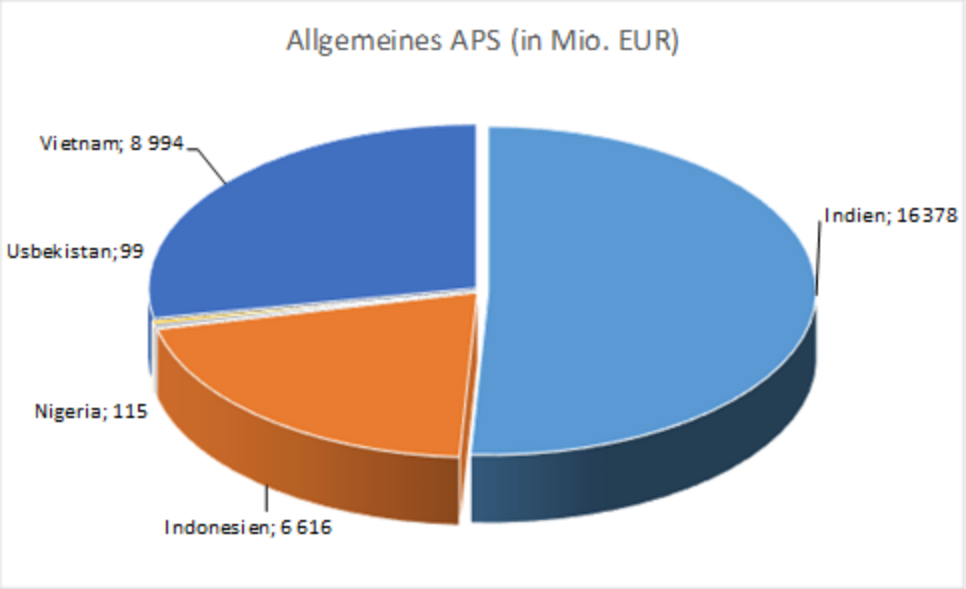
Im Bereich der **Arbeitnehmerrechte** bestehen in **Sri Lanka, Pakistan, Bangladesch und Myanmar** nach wie vor Bedenken hinsichtlich der **Vereinigungsfreiheit**. In **Kirgisistan** würde die Verabschiedung eines Gewerkschaftsgesetzentwurfs die Unabhängigkeit der Gewerkschaften drastisch einschränken. Der **philippinische** Kongress verabschiedete einen Gesetzentwurf zum Kündigungsschutz, um dem Missbrauch der „Kontraktualisierung" ein Ende zu setzen, was vom Präsidenten vor Kurzem mit einem Veto abgelehnt wurde.

In Bezug auf **Umwelt und Klimawandel** haben die Länder die Berichterstattung verbessert (z. B. betreffend das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen). Alle begünstigten Länder haben das **Übereinkommen von Paris und die Kigali-Änderung des Montrealer Protokolls** unterzeichnet. Eine stärkere Konzentration auf die Umwelt bei der Überwachung könnte jedoch unter Umständen eine stärkere Wirkung ermöglichen. Der globale Rahmen für die biologische Vielfalt nach 2020 – gemäß dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt – wird voraussichtlich strengere Ziele und Überprüfungsmechanismen vorsehen, was die Fortschritte und Umsetzung seitens der Länder betrifft.

6. ALLGEMEINE APS-REGELUNG

Im Berichtszeitraum 2018-2019 schieden **Ghana, Côte d'Ivoire und Swasiland** aufgrund ihrer FHA mit der EU aus der APS-Regelung aus, wohingegen ein Land (**Samoa**) aufgrund der Graduierung vom LDC-Status beitrat, sodass die Zahl der begünstigten Länder am Ende des Berichtszeitraums 15 betrug. In der nachfolgenden Abbildung ist eine Aufschlüsselung der Präferenzeinfuhren[xvii] im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung für das Jahr 2018 dargestellt.

Abbildung 3. Die wichtigsten nach der allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder im Jahr 2018
(EU-Einfuhren in Mio. EUR)



Trotz eines leichten Rückgangs seiner APS-begünstigten Einfuhren (von 16,6 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf 16,4 Mrd. EUR im Jahr 2018) **bleibt Indien das Land,** das im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung mit 50,8 % **den höchsten Anteil** aller APS-begünstigten Einfuhren in die EU aufweist, gefolgt von **Vietnam** (27,9 %) und **Indonesien** (20,5 %). **Nigeria** und **Usbekistan** bilden mit marginalen Anteilen (0,4 % bzw. 0,3 %) den Abschluss der Top Fünf.

Waren-Graduierung

Die Graduierung von Waren ist als Aufhebung der Präferenzen von APS-begünstigten Ländern für bestimmte Warenabschnitte zu verstehen, und zwar aus dem Grund, dass für Einfuhren dieser Waren keine EU-Präferenzen mehr benötigt werden. Sie gilt für die allgemeine APS-Regelung. Vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 gelten neue Graduierungen:

Tabelle 2. Waren-Graduierung in den Zeiträumen 2017-2019 und 2020-2022

APS-begünstigtes Land	APS-Abschnitt – Graduierung bis 31. Dezember 2019	APS-Abschnitt – Graduierung ab dem 1. Januar 2020	Warenbezeichnung
Indien	S-5		Mineralische Stoffe
	S-6a	S-6a	Anorganische und organische chemische Erzeugnisse
	S-11a	S-11a	Textilien
	S-14	S-14	Perlen und Edelmetalle
	S-15a	S-15a	Eisen, Stahl und Waren aus Eisen und Stahl
	S-15b	S-15b	Unedle Metalle (ausg. Eisen und Stahl), Waren aus unedlen Metallen (ausg. Waren aus Eisen und Stahl)
		S-17a	Schienenfahrzeuge
	S-17b	S-17b	Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Luft- und Raumfahrzeuge und Wasserfahrzeuge
Indonesien	S-1a	S-1a	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch
	S-3	S-3	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, Wachse
		S-5	Mineralische Stoffe
		S-9a	Holz und Holzwaren; Holzkohle
Kenia	S-2a	S-2a	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Ukraine	S-17a		Schienenfahrzeuge und Teile davon
	S-3		Tierische und pflanzliche Fette und Öle, Wachse

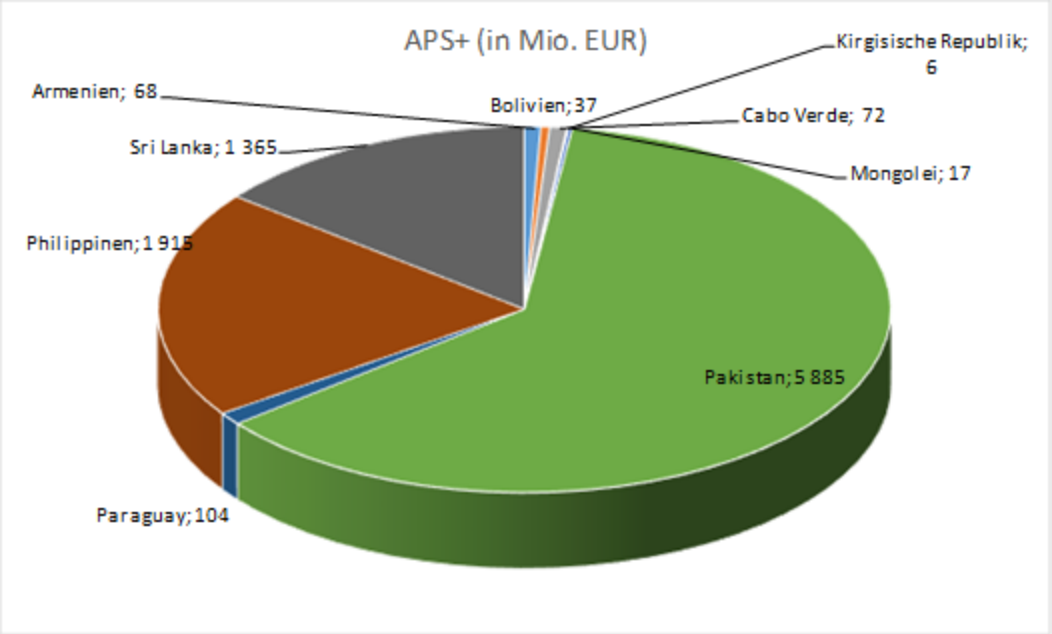
7. DIE APS+-REGELUNG

Die APS+-Regelung ist eines der wichtigsten Hilfsmittel der EU zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in gefährdeten Entwicklungsländern. Die Länder müssen zwei zusätzliche Kriterien erfüllen: (i) Gefährdung (bestehend aus Importanteil und

wirtschaftlicher Diversifizierung) und (ii) nachhaltige Entwicklung. Was Letztere betrifft, so müssen sie 27 wesentliche internationale Übereinkommen über Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung ratifizieren. Außerdem dürfen die Länder keine Vorbehalte geäußert haben, die nach diesen Übereinkommen verboten sind, und die jüngsten Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien im Rahmen dieser Übereinkommen dürfen keine schwerwiegenden Versäumnisse hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen erkennen lassen. Im Berichtszeitraum 2018-2019 gab es neun APS+-begünstigte Länder: **Armenien, Bolivien, Cabo Verde, Kirgisistan, die Mongolei, Pakistan, Paraguay, die Philippinen und Sri Lanka.**

Paraguay kommt seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr in den Genuss der APS+-Regelung, da es in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde. In Abbildung 4 wird der Wert der Präferenzeinfuhren aus APS+-begünstigten Ländern für das Jahr 2018 dargestellt. Mit 62,2 % aller APS+-begünstigten Einfuhren in die EU (74 % im Jahr 2018) entfällt der größte Anteil auf **Pakistan**.

Abbildung 4. Die wichtigsten nach der APS+-Regelung begünstigten Länder im Jahr 2018 (Einfuhren in die EU in Mio. EUR)

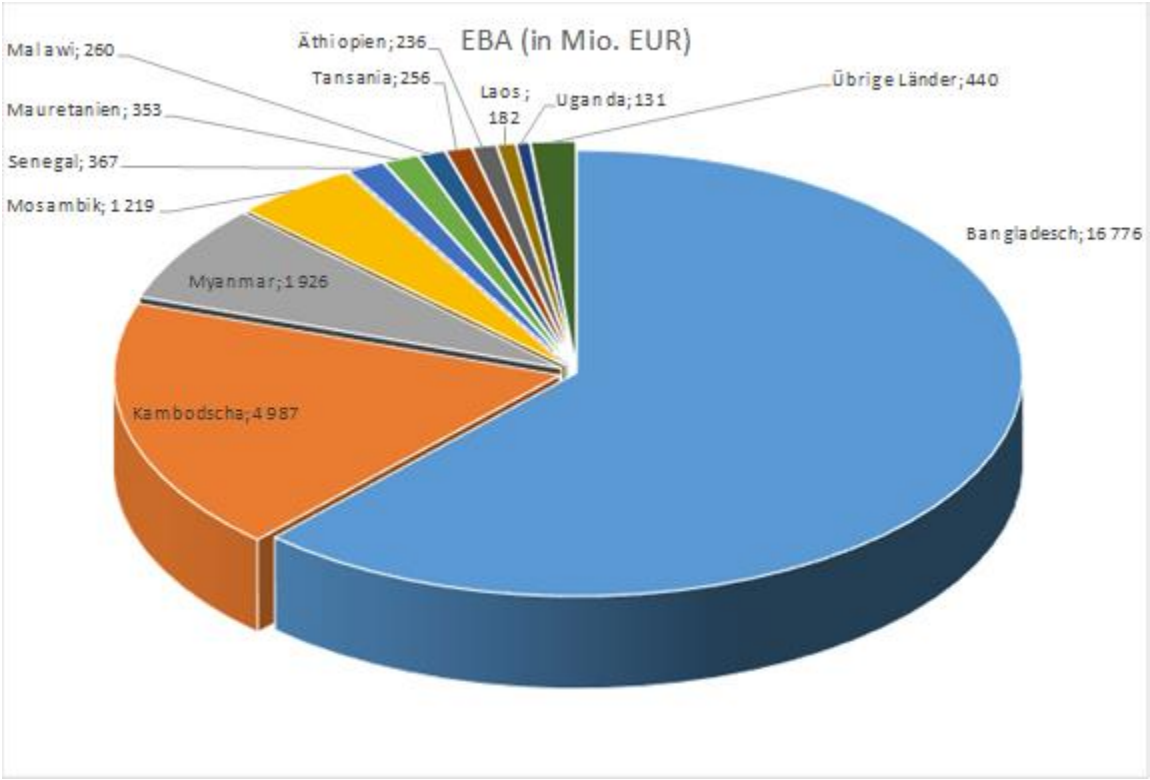


8. DIE „ALLES AUßER WAFFEN“-REGELUNG

Die EBA-Regelung ist das wichtigste Handelsinstrument der EU, um die weltweit ärmsten und schwächsten Länder – die LDC – zu unterstützen. Ein Land (**Samoa**) schied 2019 aufgrund der Graduierung vom LDC-Status im Jahr 2014 aus der Regelung aus, sodass die Gesamtzahl der begünstigten Länder nun 48 beträgt.

In Abbildung 5 werden der Wert und der prozentuale Anteil der Präferenzeinfuhren aus EBA-begünstigten Ländern in die EU für das Jahr 2018 aufgeschlüsselt. Der größte Anteil der EBA-begünstigten Einfuhren stammt aus **Bangladesch** (61,8 %), gefolgt von **Kambodscha** (18,4 %) und **Myanmar** (7,1 %). Was die APS-begünstigten Länder insgesamt betrifft, so hat **Bangladesch Indien 2018 überholt** (mit Präferenzeinfuhren in Höhe von 16,8 Mrd. EUR gegenüber 16,4 Mrd. EUR aus Indien).

Abbildung 5. Die wichtigsten nach der „Alles außer Waffen“-Regelung begünstigten Länder im Jahr 2018 (EU-Einfuhren in Mio. EUR)



9. PARTNERSCHAFT

Das APS ist mehr als ein Handelsinstrument: Der Dialog mit der EU über die tatsächliche Anwendung internationaler Übereinkommen fördert die längerfristige nachhaltige Entwicklung der betreffenden Länder.

Die EU stellt auch Finanzmittel für die Partner bereit, um die Umsetzung der Übereinkommen zu unterstützen und für eine bessere Inanspruchnahme der Vorteile zu sorgen:

In der **Mongolei** wurden Waren ermittelt, die mithilfe der APS+-Regelung in der EU vermarktet werden könnten. Die Haushaltshilfe der EU beinhaltete – auf Anfrage der Regierung – eine Erhebung über Kinderarbeit. In **Sri Lanka** half die EU bei der Formulierung einer nationalen Exportstrategie. In der **Kirgisischen Republik** wurde mit technischer Hilfe der EU die Sensibilisierung für Normen, Verfahren und Geschäftsmodelle der EU unterstützt und die Rate der Inanspruchnahme von Präferenzen erhöht. In **Armenien** trug die Unterstützung regionaler Organisationen der Zivilgesellschaft zur Erstellung evidenzbasierter Alternativberichte zur VN-Berichterstattung bei. In **Cabo Verde** unterstützte die EU die erste Vereinigung von Hausangestellten. In **Bolivien** trug die EU zum Aufbau eines Zentrums bei, das online pro bono Rechtsberatung zu Fällen politischer Gewalt anbietet. In **Pakistan** unterstützte die EU ein Projekt zur Stärkung der sozio-ökonomischen Rechte von in der

Landwirtschaft tätigen Frauen in Punjab; **„**SMART **Myanmar“** fördert einen nachhaltigen Konsum und eine nachhaltige Produktion von Kleidung. Im Rahmen des Projekts „Trade for Decent Work“ (Handel für menschenwürdige Arbeit) arbeitet die EU mit der IAO zusammen, um die Anwendung grundlegender IAO-Übereinkommen in **Bangladesch** zu verbessern.

10. SCHLUSSFOLGERUNG

Die unilateralen Handelspräferenzen der EU helfen den Ländern über den Handel aus der Armut heraus, indem sie eine wertebasierte Wirtschaft schaffen: Über 10 % der EU-Einfuhren stammen aus APS-begünstigten Ländern (einschließlich nicht-präferenzbegünstigter Einfuhren). Durch die Erleichterung der Ausfuhren in die EU zieht das APS Investitionen an und unterstützt die Integration in globale Wertschöpfungsketten. Das schafft Arbeitsplätze und Einkommen.

Das APS bietet Anreize für Investitionen in den begünstigten Ländern. Der Anteil der Präferenzeinfuhren an den Gesamteinfuhren der EU ist zwar begrenzt (3,8 % im Jahr 2018), die Unternehmen und Regierungen wurden durch das APS jedoch angeregt, einen Zusammenhang zwischen Wirtschaft und nachhaltiger Entwicklung herzustellen. Die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Menschenrechte sorgt für ein berechenbareres wirtschaftliches Umfeld. In der Bekleidungsindustrie führen EU-Einkäufer neue Geschäftsmodelle mit hohen bzw. höheren Umwelt- und Arbeitsstandards ein. Diese internationalen Werte machen Unternehmen wettbewerbsfähiger.

Das APS muss entwicklungspolitisch relevant bleiben. Die Präferenzen erodieren aufgrund von Handelsabkommen. Die Gewährleistung der Kohärenz mit anderen Politikbereichen ist noch wichtiger dafür geworden, dass die begünstigten Länder aus dem APS Nutzen ziehen können. Dazu gehört auch die Unterstützung der Diversifizierung der Wirtschaft, die Gewinnung neuer Investoren, Handelserleichterung und Sensibilisierung.

Das APS braucht starke Partnerschaften: Die EU wird weiterhin eng mit den begünstigten Ländern und Interessenträgern zusammenarbeiten. Diese Partner, einschließlich des Europäischen Parlaments und der EU-Mitgliedstaaten, sind für das Voranbringen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Die EU-Wirtschaft steht an vorderster Front, was hohe Standards in Bezug auf Arbeit, Produktionsverfahren und die Umwelt betrifft, und kann die nachhaltige Entwicklung der Länder durch ihre Geschäftspläne unterstützen.

Durch den Zugang zum EU-Markt helfen wir den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung, verantwortungsvolle Staatsführung und nachhaltige Entwicklung.

ANHANG I. BEGÜNSTIGTE LÄNDER

Tabelle 1. Allgemeine APS-Regelung

	Im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung begünstigte Länder während des Berichtszeitraums 2018-2019	Änderungen am Status der begünstigten Länder während des Zeitraums 2018-2019 und darüber hinaus
1.	Cookinseln	
2.	Côte d'Ivoire	Am 1. Januar 2019 aus der Regelung ausgeschieden
3.	Ghana	Am 1. Januar 2019 aus der Regelung ausgeschieden
4.	Indien	
5.	Indonesien	
6.	Kenia	
7.	Mikronesien (Föderierte Staaten von)	
8.	Nauru	
9.	Nigeria	
10.	Niue	
11.	Republik Kongo	
12.	Samoa	Aufgenommen am 1. Januar 2019 nach Ausscheiden aus der EBA-Regelung
13.	Swasiland	Am 1. Januar 2019 aus der Regelung ausgeschieden
14.	Syrien	
15.	Tadschikistan	
16.	Tonga	
17.	Usbekistan	
18.	Vietnam	Ausscheidung aus der Regelung zwei Jahre nach dem bevorstehenden Inkrafttreten des EU-FHA

Tabelle 2. APS+-Regelung

	APS+-begünstigte Länder während des Berichtszeitraums 2018-2019	Änderungen am Status der APS+-begünstigten Länder während des Zeitraums 2018-2019 und darüber hinaus
1.	Armenien	Mögliche Ausscheidung aus der Regelung zum 1. Januar 2022*
2.	Bolivien	
3.	Cabo Verde	
4.	Kirgisistan	
5.	Mongolei	
6.	Pakistan	
7.	Paraguay	Am 1. Januar 2019 aus der Regelung ausgeschieden
8.	Philippinen	
9.	Sri Lanka	Mögliche Ausscheidung aus der Regelung zum 1. Januar 2023*

* Abhängig von der Einstufung der Weltbank als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie.

Tabelle 3. EBA-Regelung

EBA-begünstigte Länder während des Berichtszeitraums 2018-2019			
1	Afghanistan	26	Mali
2	Angola	27	Mauretanien
3	Bangladesch	28	Malawi
4	Bhutan	29	Myanmar/Birma
5	Burkina Faso	30	Mosambik
6	Burundi	31	Nepal
7	Benin	32	Niger
8	Kambodscha	33	Ruanda
9	Tschad	34	Samoa **(ausgeschieden am 1. Januar 2019)**
10	Demokratische Republik Kongo	35	Sierra Leone
11	Zentralafrikanische Republik	36	Senegal
12	Komoren	37	Salomonen
13	Dschibuti	38	Somalia
14	Eritrea	39	Südsudan
15	Äthiopien	40	Sudan
16	Gambia	41	São Tomé und Príncipe
17	Guinea	42	Tansania
18	Äquatorialguinea	43	Timor-Leste
19	Guinea-Bissau	44	Togo
20	Haiti	45	Tuvalu
21	Kiribati	46	Uganda
22	Laos (Demokratische Volksrepublik)	47	Vanuatu
23	Liberia	48	Jemen
24	Lesotho	49	Sambia
25	Madagaskar		

ANHANG II. STATISTISCHE DATEN

Tabelle 1. Wert der Präferenzeinfuhren, bezogen auf alle APS-begünstigten Länder (in Tausend EUR)*

Quelle: COMEXT - TARIC - ISDB			2016				2017				2018			
APS-	Dritt-	Waren-	Einfuhren ('000 EUR)			% APS	Einfuhren ('000 EUR)			% APS	Einfuhren ('000 EUR)			% APS
Klasse	Land	Abschnitt	Gesamt	APS-Begünstigungs-fähigkeit	APS-Inanspruchnahme	Inanspruch-nahme	Gesamt	APS-Begünstigungs-fähigkeit	APS-Inanspruchnahme	Inanspruchnahme	Gesamt	APS-Begünstigungs-fähigkeit	APS-Inanspruchnahme	Inanspruchnahme
Alle APS	Alle Drittländer	Alle Abschnitte	157.968.285	77.772.810	61.304.975	78,8	171.015.879	81.859.271	66.500.268	81,2	183.561.869	84.197.170	68.867.982	81,8
APS EBA	Alle Drittländer	Alle Abschnitte	36.231.581	25.629.460	23.542.234	91,9	36.322.070	27.282.563	25.470.092	93,4	39.815.338	29.042.288	27.135.733	93,4
APS Allgemein	Alle Drittländer	Alle Abschnitte	104.700.491	41.659.377	29.168.901	70,0	115.944.571	43.256.512	31.682.039	73,2	124.430.850	43.762.080	32.264.222	73,7
APS Plus	Alle Drittländer	Alle Abschnitte	17.036.213	10.483.974	8.593.840	82,0	18.749.238	11.320.197	9.348.137	82,6	19.315.681	11.392.802	9.468.028	83,1

Tabelle 2. Wert der Präferenzeinfuhren, aufgeschlüsselt nach den im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung begünstigten Ländern (in Tausend EUR)*

Quelle: COMEXT - TARIC- ISDB			2016				2017				2018			
APS-Klasse	Dritt-Land	Waren-Abschnitt	Einfuhren ('000 EUR)			% APS Inanspruchnahme	Einfuhren ('000 EUR)			% APS Inanspruchnahme	Einfuhren ('000 EUR)			% APS Inanspruchnahme
			Gesamt	APS-Begünstigungsfähigkeit	APS-Inanspruchnahme		Gesamt	APS-Begünstigungsfähigkeit	APS-Inanspruchnahme		Gesamt	APS-Begünstigungsfähigkeit	APS-Inanspruchnahme	
APS Allgemein	Kongo	Alle Abschnitte	1 048 684	34 084	14 350	42,1	1 001 210	20 113	13 739	68,3	847 801	40 989	32 744	79,9
APS Allgemein	Cookinseln	Alle Abschnitte	8 859	246	31	12,7	7 721	54	3	6,3	12 118	29		
APS Allgemein	Ghana	Alle Abschnitte	2 287 682	683 385	868	0,1	1 791 855	742 412	5 677	0,8	2 591 628	766 996	1 256	0,2
APS Allgemein	Indien	Alle Abschnitte	37 687 522	18 889 804	16 638 803	88,1	42 011 292	18 521 203	16 055 203	86,7	43 601 093	18 765 680	16 377 580	87,3
APS Allgemein	Indonesien	Alle Abschnitte	14 029 260	7 314 440	5 166 233	70,6	15 508 752	8 054 964	6 372 484	79,1	15 557 258	8 173 754	6 616 400	80,9
APS Allgemein	Côte d'Ivoire	Alle Abschnitte	4 535 782	1 294 557	2 070	0,2	4 352 843	1 294 499	1 540	0,1	3 987 626	1 166 178	467	0,0
APS Allgemein	Kenia	Alle Abschnitte	1 268 546	870 131	16 288	1,9	1 227 254	392 672	3 373	0,9	1 264 239	419 889	2 648	0,6
APS Allgemein	Mikronesien	Alle Abschnitte	450	442	112	25,4	144	142	81	57,5	122	112	62	55,0
APS Allgemein	Nauru	Alle Abschnitte	95	53			68	43			274	14		
APS Allgemein	Nigeria	Alle Abschnitte	10 844 785	157 780	101 974	64,6	13 207 881	164 081	107 070	65,3	18 715 007	147 040	114 661	78,0
APS Allgemein	Niue	Alle Abschnitte	267	181			231	21			346	22		
APS Allgemein	Swasiland	Alle Abschnitte	121 534	21 049	56	0,3	84 692	15 358			63 303	19 269	29	0,2
APS Allgemein	Syrien	Alle Abschnitte	49 489	20 230	8 911	44,1	52 984	23 482	10 448	44,5	57 873	23 931	12 040	50,3
APS Allgemein	Tadschikistan	Alle Abschnitte	81 968	12 916	11 822	91,5	42 857	17 412	15 527	89,2	46 884	15 383	14 083	91,5
APS Allgemein	Tonga	Alle Abschnitte	863	125	35	28,2	312	106	56	52,4	1 403	1 019	97	9,5
APS Allgemein	Usbekistan	Alle Abschnitte	117 189	86 289	75 689	87,7	176 378	134 804	121 308	90,0	152 522	112 334	98 606	87,8
APS Allgemein	Vietnam	Alle Abschnitte	32 617 715	12 273 664	7 131 655	58,1	36 478 097	13 875 158	8 975 529	64,7	37 531 353	14 109 440	8 993 548	63,7

* Die Gesamteinfuhren umfassen alle Einfuhren, auch die von Waren, für die nach der Meistbegünstigungsklausel automatisch der Zollsatz „Null“ gilt. Der Ausdruck „EBA-begünstigungsfähige Einfuhren“ bezieht sich nur auf solche Waren im Rahmen der EBA-Regelung, für die nicht ohnehin nach der Meistbegünstigungsklausel der Zollsatz „Null“ gilt.

Tabelle 3. Wert der Präferenzeinfuhren, aufgeschlüsselt nach den im Rahmen der EBA-Regelung begünstigten Ländern (in Tausend EUR)*

Quelle: COMEXT - TARIC - ISDB	2016				2017				2018			
Drit-	Einfuhren ('000 EUR)			% APS	Einfuhren ('000 EUR)			% APS	Einfuhren ('000 EUR)			% APS
Land	Gesamt	APS-Begünstigungsfähigkeit	APS-Inanspruchnahme	Inanspruchnahme	Gesamt	APS-Begünstigungsfähigkeit	APS-Inanspruchnahme	Inanspruchnahme	Gesamt	APS-Begünstigungsfähigkeit	APS-Inanspruchnahme	Inanspruchnahme
Alle Drittländer	36 231 581	25 629 460	23 542 234	91,9	36 322 070	27 282 563	25 470 092	93,4	39 815 338	29 042 288	27 135 733	93,4
Afghanistan	18 886	5 632	2 846	50,5	21 365	7 112	3 792	53,3	25 966	11 958	6 962	58,2
Angola	4 156 543	69 808	30 828	44,2	2 273 906	55 874	28 024	50,2	3 628 254	47 610	32 460	68,2
Bangladesch	16 384 267	16 321 080	15 617 510	95,7	16 744 627	16 676 909	16 145 456	96,8	17 400 928	17 327 005	16 776 310	96,8
Benin	39 218	5 115	4 817	94,2	18 048	3 132	2 830	90,4	17 034	4 128	3 454	83,7
Bhutan	2 604	2 139	1 884	88,1	13 218	13 121	12 954	98,7	26 226	25 475	24 972	98,0
Burkina Faso	109 149	10 928	9 912	90,7	165 781	16 468	15 422	93,6	189 383	19 177	17 953	93,6
Burundi	31 925	292	260	89,3	24 881	186	86	46,5	24 477	226	139	61,6
Kambodscha	4 595 590	4 529 091	4 179 306	92,3	4 957 827	4 922 461	4 711 554	95,7	5 254 668	5 214 970	4 987 305	95,6
Zentralafrikanische Republik	16 556	748	6	0,9	12 258	385	363	94,2	13 335	358		
Tschad	114 667	978			200 324	229			344 373	1 047	0	0,0
Komoren	15 515	7 505	7 168	95,5	19 463	9 603	8 974	93,5	26 128	8 848	5 861	66,2
Demokratische Republik Kongo	738 795	6 001	3 595	59,9	747 666	8 701	7 030	80,8	693 937	34 773	33 419	96,1
Dschibuti	23 097	5 402	156	2,9	17 952	8 793	266	3,0	12 918	5 300	194	3,7
Äquatorialguinea	1 237 741	22 795	19 052	83,6	1 046 548	13 428	11 680	87,0	1 263 790	7 028	1 900	27,0
Eritrea	13 248	2 171	2 031	93,6	19 991	2 057	1 995	97,0	2 290	2 121	1 969	92,8
Äthiopien	712 168	400 421	245 789	61,4	651 593	248 859	228 748	91,9	641 581	245 054	236 088	96,3
Gambia	14 039	10 512	9 933	94,5	11 847	6 660	6 475	97,2	17 864	11 640	9 859	84,7
Guinea	522 866	2 664	811	30,5	442 790	3 062	1 447	47,3	507 006	1 843	1 022	55,4
Guinea-Bissau	1 602	404			3 199	30			3 491	401	198	49,4
Haiti	39 484	15 996	13 823	86,4	47 254	22 831	19 873	87,0	51 642	17 920	15 201	84,8
Kiribati	152	97			300	211	140	66,4	298	178	158	88,6
Laos	235 140	177 175	170 097	96,0	273 718	190 102	179 627	94,5	250 958	196 320	182 257	92,8
Lesotho	207 516	2 875	2 047	71,2	270 789	5 617	1 253	22,3	352 205	5 862	1 586	27,1
Liberia	272 913	4 301	379	8,8	534 157	1 219	49	4,0	341 751	542	5	0,9
Madagaskar	935 078	702 377	9 859	1,4	1 114 120	843 318	22 715	2,7	1 166 604	900 121	20 387	2,3
Malawi	267 919	215 082	214 029	99,5	364 680	306 073	304 207	99,4	300 737	263 068	260 300	98,9
Mali	36 626	5 706	4 773	83,6	27 209	4 658	3 618	77,7	41 228	4 564	1 255	27,5
Mauretanien	428 459	224 239	217 879	97,2	497 476	316 171	312 154	98,7	523 375	358 765	352 581	98,3
Mosambik	1 301 694	970 575	964 758	99,4	1 636 345	1 133 619	1 114 523	98,3	1 839 684	1 240 216	1 219 492	98,3
Myanmar	974 013	878 013	828 360	94,3	1 507 975	1 398 240	1 316 449	94,2	2 188 738	2 016 300	1 926 416	95,5
Nepal	94 312	83 435	77 175	92,5	93 138	82 461	74 986	90,9	90 223	78 759	71 368	90,6
Niger	116 024	3 692	3 080	83,4	83 907	3 913	3 504	89,5	7 529	4 011	3 188	79,5
Ruanda	51 349	1 991	947	47,6	56 158	6 511	5 575	85,6	64 459	10 550	10 061	95,4
Samoa	1 882	1 475	293	19,9	5 524	4 051	117	2,9	2 553	669	446	66,6
São Tomé und Príncipe	10 241	183	98	53,5	7 835	151	91	60,5	5 380	744	533	71,7
Senegal	416 579	266 230	255 426	95,9	441 511	337 757	324 888	96,2	542 620	381 831	366 717	96,0
Sierra Leone	222 938	1 645	533	32,4	246 881	3 188	2 342	73,4	230 772	4 071	647	15,9
Salomonen	53 495	52 945	52 848	99,8	65 781	65 414	65 389	100,0	69 634	68 986	68 804	99,7
Somalia	13 047	568	15	2,7	18 119	106			23 935	750	609	81,1
Südsudan	303	104	70	67,6	234	74	5	6,7	93	35		
Sudan	182 863	23 460	22 751	97,0	171 714	43 275	41 417	95,7	150 264	11 762	10 689	90,9
Tansania	620 797	324 271	317 666	98,0	504 007	276 635	268 100	96,9	473 345	263 768	256 364	97,2
Timor-Leste	5 369	71			12 880	6 598			9 808	5 181		
Togo	102 775	33 290	24 138	72,5	76 888	20 349	18 669	91,7	78 778	23 650	22 288	94,2
Tuvalu	51	28			155	42			294	34		
Uganda	444 563	150 535	148 273	98,5	511 912	144 142	141 158	97,9	470 893	134 028	131 480	98,1
Vanuatu	3 334	1 475	370	25,1	987	332	180	54,2	1 020	110	22	20,4
Jemen	18 692	6 285	4 574	72,8	31 930	17 315	16 012	92,5	39 584	28 791	26 070	90,5
Sambia	425 496	77 656	72 067	92,8	325 205	51 121	45 955	89,9	403 284	51 739	46 744	90,3

Tabelle 4. Wert der Präferenzeinfuhren, aufgeschlüsselt nach den im Rahmen der APS+-Regelung begünstigten Ländern (in Tausend EUR)*

Quelle: COMEXT - TARIC - ISDB		2016				2017				2018			
APS-Klasse	Dritt-Land	Einfuhren ('000 EUR)			% APS Inanspruchnahme	Einfuhren ('000 EUR)			% APS Inanspruchnahme	Einfuhren ('000 EUR)			% APS Inanspruchnahme
		Gesamt	APS-Begünstigungsfähigkeit	APS-Inanspruchnahme		Gesamt	APS-Begünstigungsfähigkeit	APS-Inanspruchnahme		Gesamt	APS-Begünstigungsfähigkeit	APS-Inanspruchnahme	
APS Plus	Alle Drittländer	17 036 213	10 483 974	8 593 840	82,0	18 749 238	11 320 197	9 348 137	82,6	19 315 681	11 392 802	9 468 028	83,1
APS Plus	Armenien	310 033	116 430	107 772	92,6	351 132	135 485	130 319	96,2	207 913	74 868	68 162	91,0
APS Plus	Bolivien	529 756	58 741	55 233	94,0	474 410	58 523	54 344	92,9	592 673	40 672	36 853	90,6
APS Plus	Cabo Verde	70 614	68 097	65 886	96,8	72 266	46 474	38 426	82,7	90 454	75 364	71 567	95,0
APS Plus	Kirgisische Republik	72 289	6 089	3 244	53,3	164 933	7 978	4 795	60,1	631 176	10 070	6 112	60,7
APS Plus	Mongolei	64 167	18 139	15 264	84,1	69 579	19 509	16 795	86,1	72 587	17 942	16 522	92,1
APS Plus	Pakistan	6 205 712	5 783 301	5 522 688	95,5	6 592 810	6 114 571	5 877 716	96,1	6 739 519	6 097 752	5 885 055	96,5
APS Plus	Paraguay	1 074 459	41 718	36 558	87,6	1 147 669	53 960	47 532	88,1	735 556	110 178	104 408	94,8
APS Plus	Philippinen	6 306 721	2 361 822	1 681 542	71,2	7 241 862	2 620 112	1 937 602	74,0	7 490 408	2 618 057	1 914 773	73,1
APS Plus	Sri Lanka	2 402 460	2 029 637	1 105 654	54,5	2 634 576	2 263 585	1 240 607	54,8	2 755 395	2 347 900	1 364 575	58,1

[i] Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012).

[ii] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 {SWD(2018) 430 final}, COM(2018) 665 final, Brüssel, den 4. Oktober 2018.

[iii] http://trade.ec.europa.eu/civilsoc/meetdetails.cfm?meet=11541

[iv] Siehe „Market Access for Products and Services of Export Interest to Least Developed Countries". Vermerk des WTO-Sekretariats, WT/COMTD/LDC/W/66, 2. Oktober 2018.

[v] Durchführungsverordnung (EU) 2019/249 der Kommission vom 12. Februar 2019 (ABl. L 42 vom 13.2.2019).

[vi] Delegierte Verordnung (EU) 2015/1979 der Kommission vom 28. August 2015 (ABl. L 289 vom 5.11.2015).

[vii] Delegierte Verordnung (EU) 2018/148 der Kommission vom 27. September 2017 (ABl. L 26 vom 31.1.2018).

[viii] Delegierte Verordnung (EU) 2015/1979 der Kommission vom 28. August 2015 (ABl. L 289 vom 5.11.2015).

[ix] Delegierte Verordnung (EU) 2017/217 der Kommission vom 5. Dezember 2016 (ABl. L 34 vom 9.2.2017).

[x] Delegierte Verordnung (EU) 2015/1979 der Kommission vom 28. August 2015 (ABl. L 289 vom 5.11.2015).

[xi] Delegierte Verordnung (EU) 2018/148 der Kommission vom 27. September 2017 (ABl. L 26 vom 31.1.2018).

[xii] Durchführungsverordnung (EU) 2019/67 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. L 15 vom 17.1.2019).

[xiii] Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Februar 2019 über die Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der dem Königreich Kambodscha gewährten Zollpräferenzen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (ABl. C 55 vom 12.2.2019).

[xiv] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Umsetzung der APS-Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (2018/2107(INI)).

[xv] Die Grundlage für die statistischen Angaben in diesem Bericht ist in Artikel 35 der APS-Verordnung festgelegt. Die Zahlen wurden von der GD Handel anhand der im September 2019 verfügbaren Daten aus der (in der Extrastat-Rechtsvorschrift (Verordnung (EG) Nr. 471/2009) vorgesehenen) COMEXT-Datenbank und von Eurostat zusammengestellt. Bei der Analyse wurden nur die Einfuhren der Union im Rahmen des Zollverfahrens zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr („normaler Handel") berücksichtigt, sodass die angegebenen Werte niedriger sein können als die Gesamteinfuhren. Ausgenommen sind auch spezielle KN-Codes, die nicht Teil des APS sind, und der unter die statistische Geheimhaltung fallende Handel. Letzterer ist ausgenommen, damit einzelne EU-Einführer nicht zweckwidrig aus der COMEXT-Handelsstatistik abgeleitet werden können, und um den entsprechenden Auswirkungen, die dies möglicherweise auf die Analyse auf der Ebene eines einzelnen APS-Begünstigten oder einer einzelnen Ware (eines einzelnen Warencodes) hätte, vorzubeugen.

[xvi] COM(2018) 665 final, Brüssel, den 4.10.2018.

[xvii] Präferenzeinfuhren sind diejenigen begünstigungsfähigen Einfuhren, für die APS-Präferenzen tatsächlich in Anspruch genommen wurden.